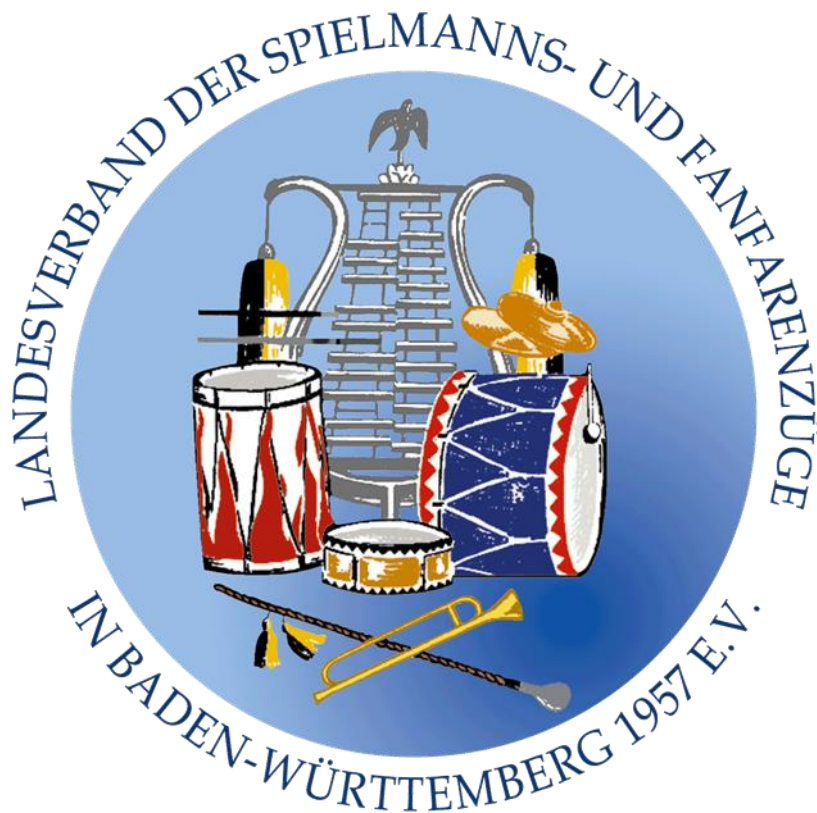


Ehrenordnung

Ehrungen des Landesverbandes der
Spielmanns- und Fanfarenzüge
in Baden-Württemberg



Ausgabe vom 04. Juni 2025

Inhalt

Ehrenordnung.....	1
§ 1 Ehrennadel in Bronze	2
§ 2 Ehrennadel in Silber	2
§ 3 Ehrennadel in Gold	2
§ 4 Ehrennadel in Gold "50"	3
§ 5 Ehrennadel in Gold "60"	3
§ 6 Damenverdienstorden	3
§ 7 Verdienstkreuz des Landesverbandes	3
§ 8 Ehrenkreuz des Landesverbandes	4
§ 9 Ehrenmitglied	4
§ 10 Urkunden	4
§ 11 Anträge auf Verleihung	4
§ 12 Verleihung der Ehrungen	4
§ 13 Kosten der Ehrungen	5
§ 14 Anrechnungszeiten	5
§ 15 Verleihungsmodus	5

§ 1 Ehrennadel in Bronze



Die Ehrennadel in Bronze des Landesverbandes kann an aktive Mitglieder verliehen werden, die eine 10jährige Tätigkeit in der Spielleutemusik, nachweisen können.

§ 2 Ehrennadel in Silber



Die Ehrennadel in Silber des Landesverbandes kann an aktive Mitglieder verliehen werden, die eine 25jährige Tätigkeit in der Spielleutemusik, nachweisen können.

Die Ehrennadel in Silber kann auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderer Weise um die Spielleutemusik verdient gemacht haben, verliehen werden. Dabei ist eine Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des Landesverbandes nicht ausschlaggebend.

§ 3 Ehrennadel in Gold



Die Ehrennadel in Gold des Landesverbandes kann an aktive Mitglieder verliehen werden, die eine 40jährige Tätigkeit in der Spielleutemusik, nachweisen können.

§ 4 Ehrennadel in Gold "50"



Die Ehrennadel in Gold "50" des Landesverbandes kann an aktive Mitglieder verliehen werden, die eine 50jährige Tätigkeit in der Spielleutemusik, nachweisen können.

§ 5 Ehrennadel in Gold "60"



Die Ehrennadel in Gold "60" des Landesverbandes kann an aktive Mitglieder verliehen werden, die eine 60jährige Tätigkeit in der Spielleutemusik, nachweisen können.

§ 6 Damenverdienstorden



Der Damenverdienstorden des Landesverbandes kann an aktive weibliche Mitglieder verliehen werden, die sich besonders verdient gemacht haben und eine 10jährige Tätigkeit in der Spielleutemusik, nachweisen können.

§ 7 Verdienstkreuz des Landesverbandes



Das Verdienstkreuz des Landesverbandes kann an aktive Mitglieder, die in verantwortlicher Position in einem Mitgliedsverein mindestens 20 Jahre tätig sind, verliehen werden. Der beantragende Mitgliedsverein muss mindestens 10 Jahre Mitglied im Landesverband sein. Eine Tätigkeit des Mitglieds als Vorstand, Vorstandsmitglied, Ausbilder oder außergewöhnliche Leistungen im Verein werden hierbei vorausgesetzt.

Das Verdienstkreuz des Landesverbandes kann an aktive Präsidiumsmitglieder des Landesverbandes die mindestens 10 Jahre im Präsidium tätig sind verliehen werden.

Das Verdienstkreuz des Landesverbandes darf nicht an Spender oder Förderer eines Mitgliedsvereins, oder des Landesverbandes selbst, verliehen werden.

§ 8 Ehrenkreuz des Landesverbandes



Das Ehrenkreuz ist der höchste Verdienstorden des Landesverbandes.

Das Ehrenkreuz darf nur an aktive Führungskräfte oder Mitarbeiter in verantwortlicher Position der Mitgliedsvereine des Landesverbandes, sowie an Präsidiumsmitglieder des Landesverbandes, verliehen werden. Außergewöhnliche Leistungen werden hierbei vorausgesetzt.

Die Verleihung des Ehrenkreuzes wird vom Präsidium beantragt.

Der zu Ehrende muss mindestens 5 Jahre im Besitz des Verdienstkreuzes des Landesverbandes sein.

Das Ehrenkreuz des Landesverbandes darf nicht an Spender oder Förderer eines Mitgliedsvereins, oder des Landesverbandes selbst, verliehen werden.

§ 9 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen ernannt werden.

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist laut Satzung §10 Ziffer 3 j. die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Verbandes zu dokumentieren.

Präsidenten des Landesverbandes können nach Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 10 Urkunden

Zur Ehrung § 1 Ehrennadel in Bronze gibt es keine Urkunde.

Bei allen anderen Ehrungen wird bei der Verleihung eine auf den Namen des Geehrten ausgestellte Urkunde übergeben. Der Geehrte wird in der Ehrentafel des Landesverbandes erfasst.

§ 11 Anträge auf Verleihung

Anträge auf Verleihung von Ehrungen des Landesverbandes sind vom Antragsteller ausschließlich durch den Vereinsvorstand mit ausreichender Begründung und tabellarischen Angaben bis spätestens 15. Dezember eines Jahres an das Präsidium des Landesverbandes zu richten. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium.

Anträge für Ehrungen können bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

§ 12 Verleihung der Ehrungen

Die Verleihung der "Ehrennadel in Bronze" wird vom Vereinsvorstand vorgenommen.

Die Ehrennadeln §2 - §6 werden im Rahmen des Landesverbandstreffens oder der Mitgliederversammlung des Landesverbandes vom Präsidium oder einem vom Präsidium beauftragten Vertreter durchgeführt.

Das Verdienstkreuz und Ehrenkreuz wird grundsätzlich nur von einem Präsidiumsmitglied verliehen.

Soll eine Ehrung am Vereinsort erfolgen, so hat der beantragende Verein die entstehenden Kosten (Fahrt-, evtl. Übernachtungskosten) zu tragen. Ein Präsidiumsmitglied bzw. Vertreter wird dann die Ehrung durchführen.

Ehrungen werden erst nach Überweisung der Gebühren durchgeführt.

§ 13 Kosten der Ehrungen

Die Kosten der Ehrungen laut jeweilig gültiger "Gebührenordnung des Landesverbandes" sind vom Antragsteller zu übernehmen.

§ 14 Anrechnungszeiten

Für die Anrechnung der vorgeschriebenen aktiven Zeiten zur Verleihung aller Ehrungen des Landesverbandes können nur aktive Zeiten in der Spielleutemusik geltend gemacht werden.

Bei Anrechnung der aktiven Zeit in mehreren Vereinen muss dem Ehrungsantrag eine schriftliche Bestätigung des ehemaligen Vereins über Zeit und Funktion beigelegt werden.

Die Ehrungszeit eines Mitglieds beginnt ab dem 6. Lebensjahr und wird ab diesem Zeitpunkt als aktives Mitglied im Landesverband geführt.

Das bedeutet, dass ein Mitglied erst im 16. Lebensjahr für 10jährige Mitgliedschaft, oder im Alter von 31 Jahren für 25jährige aktive Mitgliedschaft geehrt werden kann.

§ 15 Verleihungsmodus

Mit der Verleihung einer Ehrung des Landesverbandes ist ausgeschlossen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Ehrung einer unteren Stufe beantragt oder verliehen werden kann.

Die Ehrenordnung wurde in der Präsidiumssitzung am 04.06.2025 beschlossen und ersetzt die bis dahin geltende Ehrenordnung.

Für das Präsidium

gez. Thomas Holz
Präsident